



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Meier AfD**  
vom 28.11.2025

### **Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit in Bayern, Mittelfranken und Ansbach – wie gehen wir mit unseren in Not geratenen Mitbürgern um?**

Es wird bezüglich aller Fragen um eine eigene und erschöpfende Antwort der Staatsregierung gebeten. Es wird darum gebeten, von Verweisen abzusehen. Bei nicht vorhandener Datenlage wird um eine Prognose bzw. Einschätzung der Staatsregierung gebeten. Bei Fragen zum aktuellen Stand wird im Falle bisher nicht erhobener aktuellerer Daten der letzte Stand als Antwort erbeten.

Soweit nicht näher eingegrenzt, beziehen sich alle Fragen auf den Freistaat Bayern, den Regierungsbezirk Mittelfranken sowie auf den Landkreis Ansbach.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele obdach- bzw. wohnungslose Menschen gibt es? .....   | 3 |
| 1.2 | Wie viele davon sind minderjährig? .....  | 3 |
| 1.3 | Wie hat sich die Anzahl der Obdach- bzw. Wohnungslosen seit 2014 entwickelt? .....  | 3 |
| 2.1 | Wie viele Unterkünfte stehen der jeweiligen Anzahl der Obdach- bzw. Wohnungslosen gegenüber zur Verfügung? .....            | 4 |
| 2.2 | Um welche Art von Unterkünften handelt es sich dabei? .....   | 4 |
| 2.3 | Wie ist die Auslastung der Unterkünfte? .....   | 4 |
| 3.1 | Wie hoch ist der prozentuale Anteil unter den obdach- bzw. wohnungslosen Mitbürgern mit deutscher Staatsbürgerschaft? ..... | 5 |
| 3.2 | Wie hat sich dieser Anteil seit 2014 entwickelt? .....  | 5 |
| 3.3 | Welche Staatsangehörigkeitsgruppen sind darüber hinaus überrepräsentiert (bitte deren prozentualen Anteile darlegen)? ..... | 5 |
| 4.1 | Welche Gründe sieht die Staatsregierung für Obdach- und Wohnungslosigkeit? .....  | 5 |
| 4.2 | Welche sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Risikofaktoren werden als besonders relevant eingestuft? .....       | 5 |

---

4.3	Welche Rolle spielen Mietpreisentwicklung, Arbeitsplatzverlust und Suchtprobleme als Ursachen für Wohnungslosigkeit? .....	6
5.1	Was konkret tut die Staatsregierung, um der Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit entgegenzuwirken? .....	6
5.2	Welche neuen Programme, Förderungen oder Gesetzesinitiativen wurden seit 2014 zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit eingeführt? .....	7
5.3	Wie werden Präventionsmaßnahmen (z. B. Mietschuldenberatung, außergerichtliche Mediation, Wohnraumerhalt) finanziert und wissenschaftlich evaluiert? .....	7
6.1	Wer ist für die Unterbringung, Versorgung und Reintegration obdachloser Menschen zuständig? .....	7
6.2	Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Staatsregierung, Bezirksregierung, Landkreisen, kreisfreien Städten und freien Trägern organisiert und vertraglich geregelt? .....	8
6.3	Wie werden Zuständigkeiten und Kosten zwischen Land, Kommunen und freien Trägern aufgeteilt (bitte auch die finanzielle Absicherung darlegen)? .....	9
7.1	Wie werden besondere Bedarfe obdachloser Menschen (z. B. Familien mit Kindern, Alleinerziehende, ältere Menschen) identifiziert und berücksichtigt? .....	9
7.2	Wie wird die medizinische und psychosoziale Versorgung (inkl. Sucht- und Traumatherapie) für obdachlose Menschen organisiert und finanziert? .....	10
7.3	Welche Niedrigschwelligkeitsangebote (Tagesaufenthalte, Essensausgaben, mobile Sozialarbeit, medizinische Erstversorgung) gibt es in Mittelfranken (bitte auch deren Zugangsbedingungen darlegen)? .....	10
8.1	Wie viele zwangsweise Räumungen/Delogierungen wurden jährlich seit 2014 registriert? .....	10
8.2	Welche rechtlichen Schutzmechanismen bestehen auf Landesebene, um Zwangsräumungen zu verhindern (z. B. Beratungspflichten, Unterstützungsangebote vor Räumung)? .....	11
8.3	Welche Maßnahmen fördert die Staatsregierung zur dauerhaften Wohnraumversorgung (z. B. sozialer Wohnungsbau, kommunale Förderprogramme, Anreize für bezahlbaren Wohnungsbau, bitte auch mit konkreten Zielzahlen für Mittelfranken)? .....	11
	Hinweise des Landtagsamts .....	12

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention**  
vom 29.12.2025

## 1.1 Wie viele obdach- bzw. wohnungslose Menschen gibt es?

Laut Erhebung des Statistischen Bundesamts waren zum Stichtag 31. Januar 2025 in Bayern 44 850 Personen wegen Wohnungslosigkeit untergebracht.

Im Rahmen der Wohnungslosenberichterstattung des Bundes im Jahr 2024 wurde zudem versucht, mittels einer empirischen Forschung die Zahl der Menschen zu erheben, die in Straßenobdachlosigkeit leben oder in verdeckter Wohnungslosigkeit (etwa bei Angehörigen, Freunden oder Bekannten). Danach leben bundesweit 107 700 Personen auf der Straße oder in verdeckter Wohnungslosigkeit (47 300 Straßenobdachlose/60 400 in verdeckter Wohnungslosigkeit). Die Zahl wurde im [Wohnungslosenbericht der Bundesregierung von 2024<sup>1</sup>](#) auch für Bundesländer bzw. Gruppierungen von Bundesländern ausgewiesen. Nach dieser Erhebung leben in Bayern 5 736 Straßenobdachlose und 7 558 Menschen in verdeckter Wohnungslosigkeit.

## 1.2 Wie viele davon sind minderjährig?

Ausgehend von der Erhebung des Statistischen Bundesamts zum Stichtag 31. Januar 2025 waren in Bayern 10 100 Minderjährige wegen Wohnungslosigkeit untergebracht.

Erkenntnisse zur Zahl der Minderjährigen im Bereich Straßenobdachlosigkeit und verdeckte Wohnungslosigkeit liegen der Staatsregierung nicht vor.

## 1.3 Wie hat sich die Anzahl der Obdach- bzw. Wohnungslosen seit 2014 entwickelt?

Seit dem Jahr 2022 wird jeweils zum Stichtag 31. Januar die Anzahl untergebrachter wohnungsloser Personen bundesweit durch das Statistische Bundesamt erhoben. Die Zahlen hierfür stellen sich für Deutschland und Bayern seitdem wie folgt dar:

Jahr	2022	2023	2024	2025
Bayern	17 910	32 380	39 130	44 850
Deutschland	178 000	372 000	439 500	474 700

Der Anstieg der Zahlen lässt sich insbesondere auf eine Verbesserung der Datenmeldungen seit dem Jahr 2022 zurückführen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass bundesweit knapp ein Drittel aller untergebrachten Personen Ukrainerinnen und Ukrainer sind.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat mit Unterstützung des Landesamts für Statistik auch zu den Stichtagen 30. Juni 2014 sowie 30. Juni 2017 jeweils eine flächendeckende Erhebung zur Wohnungslosigkeit in Bayern durchgeführt.

<sup>1</sup> [https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohnungslosenbericht-2024.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohnungslosenbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Zum Stichtag 30. Juni 2017 wurden in Bayern 15 517 wohnungslose Personen registriert, die von den Gemeinden (bzw. den Verwaltungsgemeinschaften) und von den Einrichtungen der freien Träger der Wohnungslosenhilfe untergebracht worden waren. Zum Stichtag 30. Juni 2014 waren es 12 053 Personen. Weitere Informationen können dem Bericht „[Ergebnisse der zweiten Erhebung zu Wohnungslosigkeit in Bayern](#)“<sup>2</sup> entnommen werden.

Erkenntnisse über die Entwicklung im Bereich Straßenobdachlosigkeit und verdeckte Wohnungslosigkeit liegen der Staatsregierung nicht vor.

**2.1 Wie viele Unterkünfte stehen der jeweiligen Anzahl der Obdach- bzw. Wohnungslosen gegenüber zur Verfügung?**

**2.2 Um welche Art von Unterkünften handelt es sich dabei?**

**2.3 Wie ist die Auslastung der Unterkünfte?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gemeinden sind als Sicherheitsbehörden gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) verpflichtet, Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen. Dazu gehört, (drohenden) Obdachlosen ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art zur Verfügung zu stellen, insbesondere wenn deren Leben und Gesundheit bspw. aufgrund der Witterung bedroht sind. Das Sicherheitsrecht greift allerdings erst dann, wenn die sozialrechtlichen Mittel nicht ausreichen, um eine Obdachlosigkeit zu verhindern und eine akute Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt. Die Gemeinden werden beim Vollzug des LStVG vom jeweiligen Landratsamt als Aufsichtsbehörde unterstützt und beraten.

Obdachlose sollen in erster Linie in gemeindeeigenen oder der Gemeinde zur Verfügung stehenden Unterkünften (z. B. angemietete Wohnungen, Pensionen oder Gasthäuser) untergebracht werden. Die der vorübergehenden Unterbringung dienenden Not-/Sammelunterkünfte müssen der Mindestanforderung einer menschenwürdigen Unterbringung genügen. Die Notunterkunft gewährleistet ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art. Die an eine „Normalwohnung“ zu stellenden Anforderungen brauchen nicht erfüllt zu sein. Ausreichend ist laut dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, dass die Unterkunft unter Berücksichtigung der humanitären Zielsetzung des Grundgesetzes vorübergehenden Schutz vor den Unbillen des Wetters bietet und Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse lässt (vgl. BayVGH, Beschluss vom 19. Februar 2010 – 4 C 09.3073 – BeckRS 2010, 22580, Rn. 3).

Soweit die Fragen auf konkrete Daten abzielen, wird darauf hingewiesen, dass in Bayern die Städte und Gemeinden und damit insgesamt 2 056 unterschiedliche Stellen für den Vollzug des Sicherheitsrechts zuständig sind, sodass eine Erhebung der Informationen bezüglich Obdachloser auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

2 [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/wohnungslosenhilfe/190314\\_ergebnisse\\_2.\\_erhebung\\_wohnungslosigkeit\\_by.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnungslosenhilfe/190314_ergebnisse_2._erhebung_wohnungslosigkeit_by.pdf)

### **3.1 Wie hoch ist der prozentuale Anteil unter den obdach- bzw. wohnungslosen Mitbürgern mit deutscher Staatsbürgerschaft?**

Ausgehend von der Erhebung des Statistischen Bundesamts zum Stichtag 31. Januar 2025 lag der Anteil an wegen Wohnungslosigkeit untergebrachten Personen in Bayern mit deutscher Staatsangehörigkeit bei 19 Prozent.

Laut [Wohnungslosenbericht der Bundesregierung](#)<sup>3</sup> von 2024 liegt der Anteil von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit in Straßenobdachlosigkeit und verdeckter Wohnungslosigkeit in Bayern bei 81,3 Prozent.

### **3.2 Wie hat sich dieser Anteil seit 2014 entwickelt?**

Seit dem Jahr 2022 wird jeweils zum Stichtag 31. Januar die Anzahl untergebrachter wohnungsloser Personen bundesweit durch das Statistische Bundesamt erhoben. Die Zahlen hierfür stellen sich seitdem für Bayern wie folgt dar:

Jahr	2022	2023	2024	2025
Bayern (gesamt)	17 910	32 380	39 130	44 850
davon deutsche Staatsangehörige	6 690 37 Prozent	6 805 21 Prozent	7 145 18,26 Prozent	8 629 19 Prozent

Im Rahmen der freiwilligen Erhebungen in Bayern in den Jahren 2014 und 2017 konnten Angaben zu einer deutschen oder nichtdeutschen Staatsangehörigkeit nicht zu allen wohnungslosen Personen erfasst werden:

- Zum Stichtag 30. Juni 2014 hatten von den 9 764 wohnungslosen Personen mit Angaben zur Staatsangehörigkeit 6 110 bzw. 62,4 Prozent eine deutsche Staatsangehörigkeit.
- Zum Stichtag 30. Juni 2017 wurde unter den 7 865 wohnungslosen Personen mit Angaben zur Staatsangehörigkeit zu 5 311 Personen (67,5 Prozent) eine deutsche Staatsangehörigkeit registriert.

Erkenntnisse über die Entwicklung im Bereich Straßenobdachlosigkeit und verdeckte Wohnungslosigkeit liegen der Staatsregierung nicht vor.

### **3.3 Welche Staatsangehörigkeitsgruppen sind darüber hinaus überrepräsentiert (bitte deren prozentualen Anteile darlegen)?**

Zur Beantwortung wird auf die Ausführungen im [Wohnungslosenbericht der Bundesregierung von 2024](#)<sup>4</sup> unter 3.1.3 und 4.1.1 verwiesen.

### **4.1 Welche Gründe sieht die Staatsregierung für Obdach- und Wohnungslosigkeit?**

### **4.2 Welche sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Risikofaktoren werden als besonders relevant eingestuft?**

3 [https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohnungslosenbericht-2024.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohnungslosenbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

4 [https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohnungslosenbericht-2024.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohnungslosenbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

#### **4.3 Welche Rolle spielen Mietpreisentwicklung, Arbeitsplatzverlust und Suchtprobleme als Ursachen für Wohnungslosigkeit?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Ausführungen zu den Fragen 1.2 und 2.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Schmid, Elena Roon, Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler, Ulrich Singer, Dieter Arnold und Benjamin Nolte (AfD) betreffend „Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit in Bayern“ ([Drs. 19/798<sup>5</sup>](#)) sowie auf die Ausführungen im [Wohnungslosenbericht der Bundesregierung von 2024<sup>6</sup>](#) zum Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit unter Frage 3.2.1 wird verwiesen.

Darüber hinaus wird ergänzend auf die Ausführungen in Kapitel 2 des [Zweiten bayrischen Psychiatrieberichts<sup>7</sup>](#) verwiesen.

#### **5.1 Was konkret tut die Staatsregierung, um der Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit entgegenzuwirken?**

Der Freistaat unterstützt mit der Einkommensorientierten Förderung (EOF-Förderung) Haushalte bei der Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum. Diese steht allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung, die bestimmte Einkommensgrenzen einhalten. Zusätzlich verfügen Kreisverwaltungsbehörden über sogenannte „Benennungsrechte“, die es ihnen erlauben, Sozialwohnungen priorisierend mit Personengruppen mit besonderem Wohnungsbedarf zu belegen.

Ein weiteres wichtiges Ziel der Staatsregierung ist es auch, drohender Wohnungslosigkeit präventiv entgegenzuwirken und bestehende Obdach- und Wohnungslosigkeit zu bekämpfen. Die Staatsregierung unterstützt mit dem Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ neben den Koordinationsstellen Wohnungslosigkeit insbesondere Modellprojekte, die zur Verbesserung der Beratung und Betreuung von wohnungs- und obdachlosen Personen beitragen, mit einer Anschubfinanzierung, in der Regel für ein Jahr mit der Option der Verlängerung für ein weiteres Jahr. Einer der Schwerpunkte hierbei ist, dass die betroffenen Menschen Beratung und Unterstützung erhalten, damit sie einen Weg aus ihrer prekären Lebenssituation finden und sich wieder in die Gesellschaft eingliedern können. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Prävention von Wohnungslosigkeit. Viele Kommunen haben Fachstellen für Wohnungslosenberatung gegründet. Hier werden die Aufgaben, Angebote und Kompetenzen in der Wohnungslosenhilfe zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit gebündelt.

Neben dem Aktionsplan stellt die vom Freistaat Bayern geschaffene Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern eine zweite zentrale Säule der Unterstützung dar. Die Stiftung fördert im Bereich der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe etwa die Schaffung von neuartigen Versorgungs- und Unterkunftsangeboten, die Erweiterung des Hilfsangebotes auf der Straße oder die Erweiterung des Hilfsangebotes für besonders schutzbedürftige Gruppen.

<sup>5</sup> [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19\\_0000798.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0000798.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohnungslosenbericht-2024.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohnungslosenbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>7</sup> [https://www.bestellen.bayern.de/stmpg\\_psych\\_021](https://www.bestellen.bayern.de/stmpg_psych_021)

## **5.2 Welche neuen Programme, Förderungen oder Gesetzesinitiativen wurden seit 2014 zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit eingeführt?**

Im Jahr 2019 wurden deutlich höhere Mittel für die Förderungen über den Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ im Haushalt (Kapitel 10 03 Titelgruppe 72) hinterlegt. Es stehen seitdem jährlich zwischen 3 und 3,5 Mio. Euro für die Förderung zur Verfügung. Zudem wurde zum 1. Dezember 2019 die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern gegründet.

Darüber hinaus wird auf die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales, des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Gesundheit und Pflege über die [Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen](#)<sup>8</sup> vom 2. Oktober 2023 (BayMBI. Nr. 518; 2024 Nr. 66) hingewiesen.

## **5.3 Wie werden Präventionsmaßnahmen (z.B. Mietschuldenberatung, außergerichtliche Mediation, Wohnraumerhalt) finanziert und wissenschaftlich evaluiert?**

Im Freistaat Bayern gibt es eine flächendeckende Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung. Die Beratung ist kostenfrei. Die Schuldnerberatung ist eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis und wird durch sie finanziert. Die Durchführung der Verbraucherinsolvenzberatung durch geeignete und anerkannte Stellen liegt in der Zuständigkeit der kreisfreien Gemeinden und Landkreise im übertragenen Wirkungskreis. Die Finanzierung übernimmt der Freistaat Bayern.

Jährlich erscheint die Überschuldungsstatistik des Bundes nach dem Überschuldungsstatistikgesetz. Geeignete und anerkannte Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind verpflichtet, sich an der Überschuldungsstatistik des Bundes zu beteiligen. Weiterführende Evaluationen über die Wirksamkeit der Beratungsangebote sind wegen der vielfältigen Einflussfaktoren nicht möglich.

Mietschulden können im Rahmen der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II, Bürgergeld) und dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) ausnahmsweise, in der Regel als Darlehen, übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft (Vermeidung des Wohnungsverlustes) oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (bspw. Abwendung einer Stromsperrung) gerechtfertigt ist. Mietschulden sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht (§ 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Die Kosten werden von den kreisfreien Gemeinden bzw. Landkreisen übernommen. Bei Bezug von Bürgergeld nach dem SGB II beteiligt sich der Bund mit einem (jährlich wechselnden und nach Bundesland unterschiedlichen) Beteiligungssatz an diesen Kosten (2025 Bundesbeteiligung KdU Bayern: 62,8 Prozent).

Zu einer Evaluation liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

## **6.1 Wer ist für die Unterbringung, Versorgung und Reintegration obdachloser Menschen zuständig?**

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Unterbringung wird auf die Antwort zu Fragen 2.1 bis 2.3 verwiesen.

8 [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2179\\_A\\_14076](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2179_A_14076)

Das Sicherheits-, Polizei- und Ordnungsrecht sieht daneben keine sozialen Hilfen vor, um Betroffene bei der Überwindung der Obdachlosigkeit zu unterstützen. Durch die sicherheitsrechtliche Unterbringung wird nur die Obdachlosigkeit, nicht aber die Wohnungslosigkeit beendet. Direkt daran anschließen bzw. damit einhergehen sollten daher die Beratung und Betreuung der betreffenden Personen durch die Sozialleistungsträger mit dem Ziel, dass die betreffenden Personen in eine normale Wohnung zurückkehren bzw. unabhängig von staatlichen Leistungen leben können. Nähere Ausführungen hierzu können der Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales, des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Gesundheit und Pflege über die [Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen](#)<sup>9</sup> vom 2. Oktober 2023 (BayMBI. Nr. 518; 2024 Nr. 66) entnommen werden.

## **6.2 Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Staatsregierung, Bezirksregierung, Landkreisen, kreisfreien Städten und freien Trägern organisiert und vertraglich geregelt?**

Die Zusammenarbeit zwischen den Sozialhilfeträgern und den Leistungserbringern für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe wird durch Rahmenverträge und individuelle Vereinbarungen vertraglich geregelt.

Die überörtlichen Sozialhilfeträger und die örtlichen Sozialhilfeträger in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schließen mit den Leistungserbringern sog. Landesrahmenverträge nach § 80 SGB XII ab. In diesen Rahmenverträgen werden Vergütungspauschalen, Maßnahmenpauschalen, Personalrichtwerte, Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung sowie das Verfahren zum Abschluss weiterer Vereinbarungen bestimmt. Es handelt sich dabei um öffentlich-rechtliche Verträge i. S. d. § 53 Abs. 1 SGB X.

Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit erfolgt dann auf Grundlage individueller Vereinbarungen gemäß §§ 75 ff SGB XII zwischen dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger und dem jeweiligen Leistungserbringer. Das Bestehen einer solchen Vereinbarung ist eine notwendige Voraussetzung für die Leistungsgewährung. Nach § 76 Abs. 1 SGB XII regeln diese Vereinbarungen insbesondere Inhalt, Umfang und Qualität (Leistungsvereinbarung) sowie die Vergütung der Leistungen (Vergütungsvereinbarung). Grundsätzlich kann jede Partei die andere schriftlich zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung auffordern. Kommt innerhalb von drei Monaten keine schriftliche Vereinbarung zustande, kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die gemeinsame Schiedsstelle anrufen; gegen deren Entscheidung besteht der Rechtsweg zu den Sozialgerichten (§ 77 Abs. 2 SGB XII).

Die Leistungserbringer – wie Wohlfahrtsverbände, kirchliche Organisationen und gemeinnützige Vereine – betreiben die Einrichtungen und erbringen die Hilfsangebote auf dieser vertraglichen Grundlage. Sie erhalten hierfür entsprechende Leistungsentgelte bzw. Kostenerstattungen vom jeweils zuständigen Sozialhilfeträger. Weitere vertragliche Regelungen unter den Akteuren sind nicht bekannt.

<sup>9</sup> [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2179\\_A\\_14076](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2179_A_14076)

### **6.3 Wie werden Zuständigkeiten und Kosten zwischen Land, Kommunen und freien Trägern aufgeteilt (bitte auch die finanzielle Absicherung darlegen)?**

Für die Bereitstellung der Notunterkünfte für Obdachlose sind die Kommunen als Sicherheitsbehörden zuständig (vgl. hierzu die Antwort zu Fragen 2.1 bis 2.3).

Die Zuständigkeiten und Finanzierung der Wohnungslosenhilfe in Bayern richten sich darüber hinaus nach den jeweils einschlägigen Sozialleistungssystemen und der individuellen Situation der hilfebedürftigen Person:

Bei Personen, die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) erhalten, können die Benutzungsgebühren für staatliche oder kommunale Unterkünfte ganz oder teilweise zu den berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) gehören. Die Kosten werden von den kreisfreien Gemeinden bzw. Landkreisen übernommen. Der Bund beteiligt sich mit einem (jährlich wechselnden und nach Bundesland unterschiedlichen) Beteiligungssatz an diesen Kosten (2025 Bundesbeteiligung KdU Bayern: 62,8 Prozent).

Im Übrigen kommen Leistungen des 8. Kapitels des SGB XII in Betracht. Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 bis 69 SGB XII können Personen erhalten, deren besondere Lebensverhältnisse (z.B. Wohnungslosigkeit) zusätzlich mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Voraussetzung ist, dass die sozialen Schwierigkeiten nicht aus eigener Kraft behoben werden können, das heißt keine Hilfe zur Selbsthilfe oder durch Dritte möglich ist. Die Unterstützung kann in ambulanter oder bei zwingender Notwendigkeit auch in teilstationärer oder stationärer Form erfolgen.

Die Kosten für die Hilfen nach §§ 67 bis 69 SGB XII trägt der jeweils zuständige Sozialhilfeträger. Für die Gewährung von ambulanten Leistungen sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe (kreisfreien Gemeinden bzw. Landkreisen) zuständig. Für die Gewährung von teilstationären und stationären Leistungen sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Bezirke) sachlich zuständig. Nach der Bayreuther Vereinbarung (BayrVE) ist der Bezirk Oberbayern bayernweit für die Sozialhilfe für Nichtsesshafte zuständig. Nichtsesshaftigkeit liegt vor, wenn eine Person unmittelbar vor der Aufnahme in eine Einrichtung mindestens zwei Monate zwischen mehreren politischen Gemeinden umhergezogen ist oder unmittelbar vor Aufnahme in eine Einrichtung sechs Monate obdachlos war.

Der Freistaat Bayern unterstützt den Auf- und Ausbau der Wohnungslosenhilfe durch Projektförderungen über den Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ und der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern.

### **7.1 Wie werden besondere Bedarfe obdachloser Menschen (z. B. Familien mit Kindern, Alleinerziehende, ältere Menschen) identifiziert und berücksichtigt?**

Bei der Erstaufnahme oder dem Erstkontakt mit Beratungsstellen, Sozialdiensten oder Unterkünften werden persönliche Daten und die individuelle Lebenslage erfasst und anschließend geprüft, welche Unterstützungsangebote notwendig sind.

Nähere Ausführungen zur Berücksichtigung besonderer Bedarfe können insbesondere den Ziffern 3 sowie 4.3.2 der Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales, des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Gesundheit und Pflege über die [Empfehlungen für das](#)

Obdach- und Wohnungslosenwesen<sup>10</sup> vom 2. Oktober 2023 (BayMBI. Nr. 518; 2024 Nr. 66) entnommen werden.

**7.2 Wie wird die medizinische und psychosoziale Versorgung (inkl. Sucht- und Traumatherapie) für obdachlose Menschen organisiert und finanziert?**

Der Staatsregierung liegen keine Routinedaten über die derzeitige medizinische und psychosoziale Versorgungslage Wohnungsloser in Bayern vor. Mit Mitteln aus dem Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ wird derzeit aber eine explorative Feldstudie zur gesundheitlichen Versorgung obdachloser und wohnungsloser Menschen in Bayern an der Technischen Hochschule Augsburg gefördert.

Hingewiesen wird ergänzend darauf, dass wohnungslosen Menschen bei Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen alle Leistungen der Sozialgesetzbücher zur Verfügung stehen – wie auch nicht wohnungslosen Menschen. Daher sollte die Versorgung wohnungsloser Menschen grundsätzlich im Regelsystem erfolgen.

**7.3 Welche Niedrigschwelligkeitsangebote (Tagesaufenthalte, Essensausgaben, mobile Sozialarbeit, medizinische Erstversorgung) gibt es in Mittelfranken (bitte auch deren Zugangsbedingungen darlegen)?**

Konkrete Hilfsangebote für Bayern und auch Mittelfranken können auf der [Homepage der Koordination Wohnungslosenhilfe Nord- und Südbayern<sup>11</sup>](#) abgerufen werden.

**8.1 Wie viele zwangsweise Räumungen/Delegierungen wurden jährlich seit 2014 registriert?**

Dem Staatsministerium der Justiz liegen statistische Daten betreffend die Zwangsräumungen für Wohnraum ab dem Jahr 2020 vor. Die Daten liegen nur aufgegliedert auf die Bezirke der Landgerichte und der Präsidial-Amtsgerichte vor, eine Aufteilung nach Regierungsbezirken oder Landkreisen wird nicht vorgenommen. Dies vorausgeschickt, stellen sich die entsprechenden Daten für Bayern seit dem Jahr 2020 wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der Zwangsräumungen
2020	2544
2021	2250
2022	2579
2023	2774
2024	2979

10 [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2179\\_A\\_14076](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2179_A_14076)

11 [https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?page\\_id=19](https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?page_id=19)

## 8.2 Welche rechtlichen Schutzmechanismen bestehen auf Landesebene, um Zwangsräumungen zu verhindern (z. B. Beratungspflichten, Unterstützungsangebote vor Räumung)?

Nach den Regelungen des SGB II und SGB XII sind die Amtsgerichte entsprechend verpflichtet, die örtlich zuständigen Träger nach dem SGB II (Jobcenter) und SGB XII (Sozialhilfeträger) oder die von ihnen beauftragte Stelle nach Eingang einer Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 569 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch unverzüglich zu informieren (§ 22 Abs. 9 SGB II, § 36 Abs. 2 SGB XII). Bei Eingang einer Mitteilung oder wenn sie auf andere Weise von den Mietschulden erfährt (z. B. durch Mitteilung der bzw. des Leistungsberechtigten), muss die zuständige Stelle – unter Mitwirkung der bzw. des Betroffenen – prüfen, ob die fristlose Kündigung durch eine Mietschuldenübernahme abgewendet werden kann (vgl. hierzu Antwort zu Frage 5.3).

Darüber hinaus wird auf die [Informationsbroschüre „Wohnung behalten“<sup>12</sup>](#) hingewiesen, die die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern/Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern mit fachlicher Beratung durch den Ambulanten Fachdienst Wohnen München des Katholischen Männerfürsorgevereins e. V. eine Informationsbroschüre entwickelt hat. Die Broschüre wurde erstmalig für die Landeshauptstadt München konzipiert und kann auf jede Gebietskörperschaft (kreisfreie Stadt/Landkreis) angepasst werden. Ansprechpartner hierfür ist die Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern.

## 8.3 Welche Maßnahmen fördert die Staatsregierung zur dauerhaften Wohnraumversorgung (z. B. sozialer Wohnungsbau, kommunale Förderprogramme, Anreize für bezahlbaren Wohnungsbau, bitte auch mit konkreten Zielzahlen für Mittelfranken)?

Der Freistaat unterstützt mit verschiedenen Förderprogrammen öffentliche und private Bauherren bei Neubau und Sanierung von bezahlbarem Wohnraum. Der Schwerpunkt der Förderung liegt beim Mietwohnungsbau, wo durch zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse bezahlbare Mieten ermöglicht werden können. Die EOF-Förderung steht öffentlich wie privaten Bauherren gleichermaßen zur Verfügung. Das Kommunale Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) richtet sich ausschließlich an bauwillige Kommunen.

In den Jahren 2022 bis 2024 sind insgesamt mehr als 914 Mio. Euro an staatlicher Förderung (alle Programme der Wohnraumförderung) nach Mittelfranken (inkl. Nürnberg) geflossen.

12 [https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2023/01/AG\\_Wohnungslosenhilfe\\_Brosch\\_210x280\\_2023\\_LHM.pdf](https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2023/01/AG_Wohnungslosenhilfe_Brosch_210x280_2023_LHM.pdf)

### Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.